



SATZUNG

**des Ruder- und Kanu-Vereins
Bad Kreuznach e.V.**

2002

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein ist hervorgegangen aus der 1950 gegründeten *Sportgemeinschaft der Seitz-Werke e.V. Bad Kreuznach*, welche am 18.07.1984 in *Sportgemeinschaft SEN e.V. Bad Kreuznach* umbenannt wurde, und führt ab dem 25.11.1991 den Namen *Ruder- und Kanu-Verein Bad Kreuznach e.V.*

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landes-sportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den jeweiligen Vorstand einen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den jeweiligen Vorstand.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Satzung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den jeweiligen Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter und des Jugendwartes haben alle Mitglieder vom 7. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter und Jugendwart können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluß (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides an gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) alle Mitgliederversammlungen,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar möglichst im ersten Quartal.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Vereinsnachrichten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, welche folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Berichte der Vorstandsmitglieder,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrags auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Geländewart,
 - g) ggf. den Beisitzern,
 - h) den Ehrenvorstandsmitgliedern.

Damit jede Abteilung zusätzlich zu den Abteilungsleitern durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten ist, kann zusätzlich ein Beisitzer von der entsprechenden Abteilung gewählt und in den Vorstand berufen werden.

Die Abteilungsleiter sind gleichberechtigte Vertreter des Vorsitzenden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Abteilungsleiter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Bei Entscheidungen der Vorstände, die die Finanzen oder das Vermögen des Vereins betreffen, ist die Zustimmung des Vorsitzenden erforderlich. Im Innenverhältnis zum Verein werden bei Verhinderung des Vorsitzenden die Abteilungsleiter durch Delegation in Absprache mit dem Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Insbesondere führt der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und behandelt die Anregungen der Abteilungen.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Das gleiche gilt bei Funktionstausch innerhalb des Vorstandes.

§ 11 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - c) dem Schatzmeister oder Kassenwart,
 - d) dem Jugendvertreter,
 - e) den Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen werden, z.B. Schriftführer, Sportwart usw.
2. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsversammlung ist jeweils rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung (§ 9) durchzuführen. Die Einberufung und Durchführung erfolgt analog § 9.
3. Der Abteilungsvorstand bzw. die -leitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die finanziellen Belange der Abteilungen werden durch den Abteilungsvorstand bzw. durch den Abteilungsschatzmeister oder -kassenwart wahrgenommen. Die Leitung der Abteilungen ist gegenüber dem Vorstand zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsvorstände sowie die zwei Kassenprüfer und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter und die Mitglieder der Abteilungsvorstände werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Der Jugendwart und die Jugendvertreter können auf einer Jugendversammlung gewählt und bei der jeweiligen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Jugendversammlung ist rechtzeitig vor der jeweiligen Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung und Durchführung erfolgt analog § 9, Abs. 4, 6, 7 und 9.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer, von denen jeweils einer von der jeweiligen Abteilungsversammlung zusammen mit einem Stellvertreter gewählt wird, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten den jeweiligen Mitgliederversammlungen einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters bzw. des Kassenwartes.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung sowie Ordnungen für die Benutzung der Sportstätten und sonstiger Einrichtungen geben. Die Ordnungen werden vom jeweiligen Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an den Sportbund gemäß § 1 Abs. 1 mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Bilden sich bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins auf der Basis von vorher bestehenden Abteilungen neue Vereine, so wird das Vermögen vorab nach der Maßgabe der Sportausübung auf diese Nachfolgevereine übertragen.

Bad Kreuznach, den 15. März 2002

Werner Schmidt
Vorsitzender

Rainer Lohr
Abt.-Leiter Rudern

Stefan Senft
Abt.-Leiter Kanu